

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(114. Sitzung am 15. Dezember 2022)**

TOP 7: Wirtschaftsplan 2023 des ZRN

1. Inhalt

Nach § 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung des ZRN finden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebengesetz – EigBG) unmittelbar Anwendung.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebengesetzes ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden die geänderten Regelungen des EigBG mit dem Wirtschaftsplan 2023 umgesetzt. Insbesondere folgt daraus, dass anstelle eines Vermögensplans nunmehr ein Liquiditätsplan vorzulegen ist.

Der hiermit der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 setzt sich daher zusammen aus:

- dem Erfolgsplan inkl. Finanzplanung (Anlage 1) und
- dem Liquiditätsplan inkl. Finanzplanung (Anlage 2)

Die Vorlage eines Investitionsprogramms sowie einer Stellenübersicht ist entbehrlich, da die Investitionen des Verkehrsverbundes durch die VRN GmbH erfolgen und das Personal an die VRN GmbH überlassen ist, so dass diese Bereiche wie bisher in der Planung der VRN GmbH abgebildet werden.

Zur weiteren Erläuterung der Wirtschaftsplandaten sind nachrichtlich der Vorlage beigelegt:

- die Anlage 3 (Verteilung der Verbandsumlage 2023 auf die einzelnen Mitglieder)
- die Anlage 4 (Entwicklung der Verbandsumlage in den Jahren 2022 bis 2026 - Finanzplanung -) sowie
- die Anlage 5 (Entwicklung der Sonderumlagen Westpfalz in den Jahren 2023 bis 2026) sowie
- die Anlage 6 (ZRN-Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm "Saubere Luft" in den Jahren 2020 bis 2023) und
- die Anlage 7 (Übersicht über die Umlagezusammenstellung 2023).

Für die Berechnung der von den kommunalen Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage werden gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des ZRN als Basis die mitgeteilten Einwohnerzahlen der

Statistischen Landesämter zum 31.12. des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau basieren auf den durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages festgelegten pauschalen Zuwendungen, der gesetzlichen Regelung in § 9 ÖPNVG Baden-Württemberg (i.V.m. mit Anlage 6 ÖPNVG-VO) sowie den ergänzenden Finanzierungsvereinbarungen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Für das Land Hessen wird der Entwurf der Finanzierungsvereinbarung für das Jahr 2023 und 2024, für das Land Rheinland-Pfalz die bestehende Vereinbarung (mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 und einer erwarteten Verlängerung bis zum 31.12.2023) berücksichtigt.

2. Planungsergebnisse

2.1 Erfolgsplan

Die Planansätze spiegeln für das Wirtschaftsjahr 2023 im Wesentlichen wider:

- den nach Art. 7 des Grundvertrages vorgesehenen Verbundbeitrag für den Verbundtarif in Höhe von 8.686 TEUR;
- den Umlagebeitrag zur Eigenaufwandsfinanzierung des ZRN (u. a. Geschäftsstellenwahrnehmung durch die VRN GmbH, Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Jahresabschlusskosten) in Höhe von 90 TEUR;
- den nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung von den kommunalen Mitgliedern des ZRN aufzubringenden Verwaltungskostenbeitrag zur Mitfinanzierung der VRN GmbH in Höhe von 6.554 TEUR;
- die Sonderumlage der Stadt Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises für „AboPlus KVV/VRN“ in Höhe von 114 TEUR. Das AboPlus-Angebot kann mit Einführung des Deutschlandtickets entfallen. Da der genaue Einführungszeitpunkt des Deutschlandtickets derzeit noch offen ist, wurde für den Wertansatz von einer noch angenommenen 6-monatigen Angebotsdauer ausgegangen;
- die Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften in der Westpfalz für integrationsbedingte Lasten in Höhe von 287 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages, die gesetzliche Regelung des Landes Baden-Württemberg und die mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Zuschüsse der Länder für verbundbedingte Mindererlöse in Höhe von 7.453 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages, die gesetzliche Regelung des Landes Baden-Württemberg und die mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder zur Finanzierung der Verbundgesellschaft in Höhe von 2.455 TEUR. Bei allen drei Bundesländern rechnen wir mit einer Dynamisierung der Regiekosten;

- die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg für Regiobus-Linien;
- die voraussichtliche Sonderumlage zur kommunalen Mitfinanzierung der Planungs- und Baukosten für die 1. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (20 TEUR), der Planungs- und Baukosten für die 2. Ausbaustufe der S-Bahn Rhein-Neckar (2.632 TEUR) und der Planungs- und Baukosten für den Ausbau der Elsenz- und Schwarzbachtalbahn (0 TEUR), insgesamt ein Betrag in Höhe von 2.652 TEUR.

Das Projekt „Knoten Mannheim-Heidelberg“ wird im Wirtschaftsplan 2023 mit einem Betrag von 875 TEUR berücksichtigt;

- den Verwaltungskostenbeitrag der Gastmitglieder (Landkreis Karlsruhe und Landkreis Heilbronn) in Höhe von 5 TEUR;

Der Personalaufwand für die zum ZRN beurlaubten Beamten, welche an die VRN GmbH überlassen sind, wird durch die Personalkostenerstattungen der VRN GmbH an den ZRN vollständig ausgeglichen.

Die geplante Umlage im Wirtschaftsjahr 2023 beträgt, wie in Anlage 3, Blatt 1 dargestellt, 5,017 EUR pro Einwohner (auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum 31.12.2021; ohne Sonderumlage).

Zusammenfassend stellen sich die Planungsergebnisse des Erfolgsplanes des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt dar:

Erträge:	31.645 TEUR
Aufwendungen:	31.645 TEUR
Jahresverlust:	0 TEUR
Einstellung in die allgem. Rücklage:	0 TEUR
Entnahme aus der allgem. Rücklage:	0 TEUR

In Anlage 4 wird aufgeführt, wie sich mittelfristig die Verbandsumlage insgesamt und bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften bzw. Dritte entwickeln wird.

Anlage 5 zeigt, wie sich die Sonderumlagen, die ausschließlich von den Mitgliedern des ehemaligen ZWVV zu finanzieren sind, mittelfristig entwickeln werden.

Anlage 6 wird für 2023 nochmals vorgelegt, auch wenn in den Jahren 2023 ff. keine weiteren Zahlungen der Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm „Saubere Luft“ erfolgen. Eine abschließende Bewertung kann voraussichtlich erst nach 2023 nach vollständiger Umsetzung aller Projekte erfolgen.

Anlage 7 stellt in einer Zusammenfassung die zu leistenden Umlagen im Jahr 2023 dar.

2.2 Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel des ZRN im Wirtschaftsplanjahr 2023 sowie in der Folgezeit bis 2026. Basierend auf dem aktuellen Stand wird die Liquidität voraussichtlich in geringem Maße abschmelzen, da ein Teil der in den Rückstellungen abgebildeten künftigen Verpflichtungen zu zahlungswirksamen Abflüssen führen wird. Die Liquidität ist nach derzeitigen Erkenntnissen im gesamten Betrachtungszeitraum auskömmlich, um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Beschlussvorschlag 114.7/2022

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 6 der Verbandssatzung sowie aufgrund von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.06.2020 (GBl. S. 403) i. V. m. § 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) beschließt die Verbandsversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023.

Darin werden festgesetzt:

a) im Erfolgsplan	
- die Erträge auf	31.645.000,00 EUR
- die Aufwendungen auf	31.645.000,00 EUR
b) Kredite	
keine	0,00 EUR
c) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	102.000,00 EUR
d) die Verbandsumlage 2023 auf	15.330.524,00 EUR